

# Reglement

über den:

*Feuerschutz in der Gemeinde  
Gurtnellen*

# Reglement über den Feuerschutz

## in der Gemeinde Gurnellen

beschlossen anlässlich der  
geheimen Abstimmung vom: 27. September 1998  
vom Regierungsrat genehmigt am: .....

in Kraft getreten am: 01. Januar 1999

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gurnellen, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Januar 1997 über den Feuerschutz

beschliessen:

## Feuerwehr

### Artikel 1      **Aufgabe**

- 1) Die Feuerwehr der Gemeinde Gurnellen leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Oel- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.
- 2) Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- 4) Die Feuerwehr Gurnellen übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

## Artikel 2      **Aufsicht**

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

## Artikel 3      **Dienstpflicht**

- 1) In der Gemeinde Gurtellen gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements
- 2) Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.  
Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission welche Jahrgänge Feuerwehrdienst zu leisten haben.
- 3) Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr.
- 4) Die Rekrutierung findet jährlich statt.
- 5) In der Gemeinde Gurtellen ist der Feuerwehrdienst obligatorisch.

## Artikel 4      **Feuerwehrpflichtersatz**

- 1) Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.
  - 2a) In der Erhebung einer jährlichen Feuerwehr- Ersatzabgabe von 0.5% des steuerbaren Einkommens, im Minimum Fr. 50.-- und im Maximum Fr. 150.-- von jedem Einwohner, der im dienstpflichtigem Alter steht und nicht aktiven Dienst leistet.
  - b) Einer Haushaltaxe von Fr. 10.-- Industrie- und Gewerbebauten unterliegen einer Taxe von Fr. 50.--
  - c) Ferienhausbesitzer die keinen Wohnsitz in der Gemeinde Gurtellen haben, zahlen eine Taxe von Fr. 100.--
  - d) Feuerwehrpflichtigen, die nur am Wochenende zu Hause sind und die Gemeindesteuer in Gurtellen bezahlen, kann auf ein entsprechendes Gesuch hin die Ersatzsteuer um die Hälfte reduziert werden. Die Minimalsteuer darf jedoch nicht unterschritten werden.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

- 3) Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird der Feuerwehrpflichtersatz anteilmässig erhoben.
- 4) Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.
- 5) Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

#### **Artikel 5            Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz**

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mind. 4 Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- c) Personen die körperlich und geistig behindert sind.
- d) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis c befreit ist.

#### **Artikel 6            Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes**

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission erlassen werden.

Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

#### **Artikel 7            Zuständigkeit des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschutzkommission für die Amtsdauer

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

von zwei Jahren;

- b) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt Artikel 12 Absatz 1 dieses Reglementes.
- c) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
- d) die Beförderungen;
- e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- f) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
  
- g) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages.
- h) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- i) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- k) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

#### Artikel 8 **Feuerwehrkommission**

- 1) Der Feuerwehrkommission gehören an:
  - a) mindestens 1 Vertreter des Gemeinderates;
  - b) Feuerwehrkommandant;
  - c) drei weitere Mitglieder, wovon ein Mitglied der Feuerschutzkommission (Feuerschau) angehören muss.
  
- 2) Der Vertreter des Gemeinderats führt das Präsidium der Kommission. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
  
- 3) Der Gemeinderat kann weitere Sachverständige beiziehen.
  
- 4) Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

#### Artikel 9 **Zuständigkeit der Feuerwehrkommission**

- 1) Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und das Reglement ausdrücklich zuweisen.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

- 2) Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:
- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
  - b) die Antragstellung über Wahlen des Kommandanten und Stellvertreters, Beförderungen und Entlassungen, die Aufnahme in den Feuerwehrdienst
  - c) der Entscheid über die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
  - d) der Entscheid über die Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder;
  - e) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
  
  - f) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
  - g) die Antragstellung für Anschaffungen und den Erlass Feuerwehrpflichtersatzabgaben;
  - h) die Entscheidung über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zugunsten Dritter;
  - i) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

#### Artikel 10 **Präsident der Feuerwehrkommission**

- 1) Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.
  
- 2) Er nimmt Rapporte über Uebungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

#### Artikel 11 **Feuerwehrkommandant**

- 1) Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt<sup>1)</sup>.
  
- 2) Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
  
- 3) Im weiteren obliegt ihm:
  - a) die Vorbereitung und Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Uebungen;
  - b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
  - c) die Instruktion des Kaders;
  - d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

- e) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- f) die Rapportierung über die Präsenz an Uebungen und Einsätzen;
- g) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- h) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

4) Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

#### Artikel 12 Personeller Bestand der Feuerwehr

- 1) Der Feuerwehrbestand ist nach den Richtlinien "für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien" des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen.
- 2) Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt<sup>1)</sup> und der Gemeindekanzlei weiter.

#### Artikel 13 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz. Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes<sup>1)</sup> sind zu beachten.

#### Artikel 14 Ausbildung und Uebungen

- 1) Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.
- 2) Die Uebungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- 3) Entschuldigungen für Uebungen sind spätestens 1 Tag vor der Uebung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.
- 4) Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:
  - a) Krankheit und Unfall;

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

- b) Militär- und Zivildienst; Zivilschutzdienst.
  - c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe.
- 5) Ueber die Annahme einer Entschuldigung aus beruflichen Gründen entscheidet in jedem Fall die Feuerwehrkommission.
  - 6) Das Fernbleiben von Uebungen kann nur bei angenommener Entschuldigung mit einer vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Dienstleistung kompensiert werden.
  - 7) Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

#### Artikel 15 **Alarmwesen**

- 1) Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.
- 2) Der Feuerwehrkommandant bestimmt bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.
- 3) Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:
  - a) Funkrufempfänger (Pager);
  - b) SMT / Telefonalarm;
  - c) Alarmsirene.
- 4) Der Gemeinderat ist berechtigt mit Nachbargemeinden und Betrieben Hilfeleistungsabkommen abzuschliessen. Diese werden in separaten Vereinbarungen geregelt.
- 5) Artikel 26, Absatz 3 FSG bleibt vorbehalten.

#### Artikel 16 **Einsatzdienst**

- 1) Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111



- 2) Der Feuerwehrkommandant ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Ueberwachungen an.
- 3) Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.
- 4) Bei einem Grossalarm ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

### Artikel 17 **Besoldung**

- 1) Feuer-, Lawinen- und andere Wachen sowie befohlene Teilnahme an Kursen werden durch die Gemeindekasse entschädigt. Die Entschädigung ist in der Spesen- und Taggeldverordnung geregelt
- 2) Die Entschädigung für Kommandant und Fourier ist in der Spesen- und Taggeldverordnung der Gemeinde Gurtellen geregelt.
- 3) Die Soldansätze betragen pro Übung:

Kommandant, Vizekommandant, Pikettchef	Fr.14.--
Offiziere	Fr.12.--
Unteroffiziere	Fr.10.--
übrige Mannschaft	Fr. 8.--

Der Sold wird jeweils nach der letzten Übung ausbezahlt.

### Artikel 18 **Versicherung**

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

### Artikel 19 **Auszeichnungen**

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst (nach den Statuten des Kant. Feuerwehrverbandes) eine Auszeichnung.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

## Artikel 20 **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes<sup>2)</sup>.

## **Feuerschutz**

### Artikel 21 **Baubehörde**

Die Baubehörde ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

### Artikel 22 **Feuerschutzkommission**

Die mindestens 3 Personen zählende Feuerschutzkommission wird durch den Gemeinderat gewählt.

### Artikel 23 **Aufgaben**

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 21 zuständig ist, obliegt der Feuerschutzkommission namentlich:

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die Brandschutzvorschriften berühren;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hiefür zuständig ist;
- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Gemeindebaubehörde hiefür zuständig ist.

### Artikel 24 **Entschädigung**

Die Feuerschutzkommission wird von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals oder mit einem Sitzgeld entschädigt.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111

## Artikel 25 **Rapportwesen**

Die Feuerschutzkommission hat die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückeigentümer und der Baubehörde mitzuteilen.

## Artikel 26 **Behebung von Mängeln**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Feuerschutzkommission:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekanntzugeben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

## Artikel 27 **Kosten**

Die Kosten für die ordentliche Feuerschau und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer.

## Artikel 28 **Aufhebung alten Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 30.01.1972, Feuerwehrverordnung der Gemeinde Gurnellen, aufgehoben.

## Artikel 29 **Inkrafttreten**

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird nach der Genehmigung des Regierates durch den Gemeinderat festgelegt.

---

<sup>1)</sup> Amt für Zivil- und Feuerschutz, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 23322)

<sup>2)</sup> RB 30.3111